

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 30. April 2026

Seite 108

79. Jahrgang - Nr. 16

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Satzung über einen berufsmäßigen zweiten Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über einen berufsmäßigen dritten Bürgermeister

Aufhebungssatzung der Satzung für den ehrenamtlichen kommunalen Klimaschutzbeauftragten<sup>1</sup> der Stadt Coburg

Satzung für die Heimatpflege in der Stadt Coburg

### Landratsamt Coburg

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2026

## Stadt Coburg

### Satzung über einen berufsmäßigen zweiten Bürgermeister

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund der Artikel 23 und 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637).

#### Satzung über einen berufsmäßigen zweiten Bürgermeister

##### § 1

Der zweite Bürgermeister der Stadt Coburg ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister). Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates und endet am letzten Tag der Wahlperiode.

##### § 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Coburg, den 24.04.2026  
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über einen berufsmäßigen dritten Bürgermeister

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund der Artikel 23 und 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über einen berufsmäßigen dritten Bürgermeister

##### § 1

Die Satzung vom 03.05.2002 (Coburger Amtsblatt Nr. 17 S. 86 vom 10.05.2002). in der vom 01.05.2002 an gültigen Fassung wird aufgehoben.

##### § 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 30.04.2026 in Kraft.

Coburg, den 24.04.2026  
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

### Aufhebungssatzung der Satzung für den ehrenamtlichen kommunalen Klimaschutzbeauftragten<sup>1</sup> der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund der Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende

#### Aufhebungssatzung der Satzung für den ehrenamtlichen kommunalen Klimaschutzbeauftragten<sup>2</sup> der Stadt Coburg

##### § 1

Die Satzung vom 26.09.2014 (Coburger Amtsblatt Nr. 365 vom 02.10.2014). in der vom 03.10.2014 an gültigen Fassung wird aufgehoben.

##### § 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 30.04.2026 in Kraft.

Coburg, den 24.04.2026  
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

## **Satzung für die Heimatpflege in der Stadt Coburg**

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben und Tätigkeiten**

- (1) Die Heimatpflege will Werte, die aus vergangener Zeit stammen und deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Art von Bedeutung ist, bewahrt und gepflegt wissen. Sie will das, was im Interesse der Allgemeinheit für Gegenwart und Zukunft Wert haben kann, erhalten und in dieser Richtung wirken. Sie strebt an, dass sich Neuschöpfungen gut in das vorhandene historische Erscheinungsbild einfügen, das Stadtbild in seiner Eigenart und Identität bewahrt bleibt, Störungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben bestellt die Stadt Coburg zwei ehrenamtliche Heimatpfleger, jeweils für den Fachbereich Denkmalpflege (Denkmalpfleger) und für den Fachbereich Heimat- und Brauchtumspflege (Stadtheimatpfleger).
- (3) Die Heimatpfleger beraten und unterstützen die Stadt Coburg bei der Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie der Heimat- und Brauchtumspflege. Auf Verlangen des Stadtrates, seiner Senate oder einer Kommission tragen die Heimatpfleger ihre Stellungnahmen vor den betreffenden Gremien persönlich vor.
- (4) Gemäß der Heimatpflegerrichtlinie werden die Heimatpfleger angehalten, an geeigneten Angeboten zur fachlichen Weiterqualifizierung und Fortbildung teilzunehmen.
- (5) Die Stadt Coburg hat dem Denkmalpflegerin allen den Denkmalschutz betreffenden Fällen gemäß Art. 12 Abs.1 S. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Denkmalpfleger ist ferner im Bauleitplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange bei allen Vorhaben, die für das Stadtbild und dessen Funktion wesentlich sein können, anzuhören.
- (6) Der Denkmalpfleger kann an den Sitzungen des für Bauwesen zuständigen Senats ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Dem Stadtheimatpfleger ist in allen Angelegenheiten, welche die Heimatpflege oder die Brauchtumspflege der Stadt Coburg betreffen, rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Seine Aufgaben umfassen die Pflege von Bräuchen und Mundart, die Betreuung von Heimatmuseen sowie Privatsammlungen, die Erziehung zum Heimatgedanken, die Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Schulen aller Art, Archiven, wissenschaftlichen Institutionen sowie staatlichen Museen und Sammlungen.
- (8) Der Stadtheimatpfleger kann an den Sitzungen des Kultur- und Schulsenates ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (9) Im Übrigen unterrichtet die Stadt Coburg die Heimatpfleger rechtzeitig über alle Vorgänge, welche die Heimatpflege berühren, so dass sich diese, falls notwendig, einschalten können.
- (10) Die Heimatpfleger unterliegen bei ihren fachlichen Äußerungen und Stellungnahmen keinen Weisungen. Sie sind ausschließlich der sachgerechten Erfüllung des heimatpflegerischen Auftrags verpflichtet und haben im Rahmen der einschlägigen Verfahren die heimatpflegerischen Belange vorzubringen. Zuständig für Entscheidungen bleiben jedoch allein die Verwaltungsbehörden.

### **§ 2 Stellung und Berufung**

- (1) Das Amt des Heimatpflegers ist ein gemeindliches Ehrenamt. Als Heimatpfleger soll nur eine Persönlichkeit berufen werden, die fachlich und aufgrund ihrer Ortskenntnisse für diese Tätigkeit besonders geeignet ist. Im Übrigen gilt Art. 19 Gemeindeordnung.
- (2) Der Stadtrat beruft die beiden Heimatpfleger durch Beschluss. Sie erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung sowie einen Dienstausweis. Ihre Amtszeit ist auf die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates befristet.
- (3) Der Stadtrat kann die Heimatpfleger durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Heimatpfleger 1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben, 2. sie ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können (Art. 86 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz und Art. 19 Abs. 2 Gemeindeordnung).
- (4) Heimatpfleger können ihr Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 1 Gemeindeordnung).
- (5) In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend

### **§ 3 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Heimatpfleger sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Die Stadt Coburg und die Heimatpfleger sind zu gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (3) Die Heimatpfleger haben die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen amtlichen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, vom Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Berufung als Heimatpfleger. Im Übrigen gilt Art. 20 Gemeindeordnung.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Heimatpfleger erhalten für sämtliche bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen einschließlich eines etwaigen Verdienstausfalls eine pauschale Entschädigung in Höhe von 344,50 Euro pro Monat.
- (2) Mit der Monatspauschale sind alle Tätigkeiten und Kosten innerhalb und außerhalb von Sitzungen einschließlich Reisekosten abgegolten.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird am Monatsende ausbezahlt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Coburg, den 24.04.2026  
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

3. Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1) aus der Steuerkraft der Grundsteuer                        |            |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 51,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf                    | 51,00 v.H. |
| 2) aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf                  | 51,00 v.H. |
| 3) aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf             | 51,00 v.H. |
| 4) aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf                        | 51,00 v.H. |
| 5) aus den Schlüsselzuweisungen auf                           | 51,00 v.H. |

### § 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 18.169.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  |          |
|   | 310 v.H. |

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Coburg, den 23.04.2026  
Landratsamt Coburg

S e b a s t i a n S t r a u b e l  
Landrat

## Landkreis Coburg

### Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Coburg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	121.597.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	11.635.400 €

### § 2

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 58.542.400 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

- a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2025

der Grundsteuer A	464.389 €
der Grundsteuer B	8.403.348 €
der Gewerbesteuer	28.881.327 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	48.736.200 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.026.510 €

- b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2024 Anspruch hatten
- |              |
|--------------|
| 22.277.210 € |
|--------------|

114.788.984 €

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags